



Beitrags- und Gebührenordnung für Mitglieder

Diese Beitrags- und Gebührenordnung basiert auf Punkt 12 der SVP - Satzung. Sie wurde am 03. März 2017 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt am 01. April 2017 in Kraft.

1.0 Aufnahmegebühr – Mitglied

1.1	Jugendliche bis 18 Jahre zahlen keine Gebühr	€ 0,00
1.2	Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre	€ 21,00
1.3	ordentliche Mitglieder über 18 Jahre	€ 62,00
1.4	fördernde Mitglieder über 18 Jahre	€ 62,00
1.5	fördernde Mitglieder, über 18 Jahre, die Ehepartner oder Lebensgefährten eines Mitgliedes sind	€ 26,00

2.0 Jahresbeitrag – Mitglied

2.1	Jugendliche (bis 18 Jahre) die Gebühr entfällt für Jugendliche deren Eltern oder Großeltern Mitglied der SVP sind.	€ 10,00
2.2	Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre	€ 30,00
2.3	ordentliche Mitglieder über 18 Jahre	€ 74,00
2.4	fördernde Mitglieder über 18 Jahre (*)	€ 62,00
2.5	fördernde Mitglieder, die Ehepartner oder Lebensgefährte eines Mitgliedes sind	€ 37,00

3.0 Aufnahmegebühr – Boot

3.1	Boot je **m ²	€ 10,00
3.2	Wasserliegeplatz am Ausleger (Zahlung in drei Jahresraten möglich)	€ 900,00

4.0 Jahresbeitrag – Boot eines Mitglieds

Die Sommersaison beginnt am 01. April und endet am 31. Oktober des laufenden Jahres.
Die Wintersaison beginnt am 01. November des laufenden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

4.1	Für einen Wasserliegeplatz pro Sommersaison je **m ²	€ 9,00
4.2	Ordentliche Vereinsmitglieder, die keinen Wasserliegeplatz in der Sommersaison in Anspruch nehmen, können 14 Tage (je nach Verfügbarkeit von Liegeplätzen) kostenlos einen Wasserliegeplatz nutzen. Für jeden weiteren Tag zahlen sie	€ 6,00
4.3	Landliegeplatz pro Sommersaison je **m ²	€ 9,00
4.4	Landliegeplatz pro Sommersaison bei Verzicht auf das erworbene Anrecht auf einen Wasserliegeplatz je **m ²	€ 5,00
4.5	Winter-Landliegeplatz für Boote, die in der Sommersaison einen Liegeplatz in Anspruch genommen haben je **m ²	€ 4,00
4.6	Winter-Landliegeplatz für Boote, die in der Sommersaison keinen Liegeplatz in Anspruch genommen haben je **m ²	€ 7,00

5.0 Bootswagen

5.1	Nicht genutzte und nur abgestellte Bootswagen pro Jahr	€ 50,00
-----	--------------------------------------------------------	---------

6.0 Arbeitsdienst

6.1	Alle Mitglieder, deren Schiffe im Hafen der SVP liegen, ob Winter oder Sommer bzw. Sommer und Winter, müssen gleichen Arbeitsdienst leisten. Er beinhaltet 10 Pflichtstunden. Der Ausgleich für nicht geleistete Pflichtstunden beträgt je Stunde	€ 25,00
6.2	Der Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden, die über die 10 Pflichtstunden hinausgehen, beträgt je Stunde	€ 15,00



- 6.3 Rentner und Schwerbeschädigte können vom Vorstand der SVP auf Antrag vom Arbeitsdienst befreit werden. Im Falle der Befreiung beträgt der Ausgleich für alle nicht geleisteten Pflicht- und Arbeitsstunden je Stunde € 15,00

7.0 Hafengebühren

Den Vereinsmitgliedern, die einen Saisonliegeplatz nutzen, egal ob Sommer, Winter, im Wasser oder an Land, wird jährlich eine Hafengebührenberechnung berechnet. Zur Errechnung der Umlage werden die im vergangenen Jahr angefallenen Kosten für Strom, Wasser, Müll und Kraftstoff zum Betreiben der Trecker, des Arbeitsbootes und des WID-System ohne MwSt. addiert.

Diese Summe wird durch die Anzahl der Mitglieder, die mit ihrem Boot einen Saisonliegeplatz zur Zeit der Rechnungsstellung nutzen, egal ob Sommer, Winter, im Wasser oder an Land, geteilt.

Auf die so errechnete Hafengebührenberechnung wird die gültige MwSt. hinzugerechnet. Nehmen nach Rechnungsstellung noch weitere Boote einen Liegeplatz in Anspruch, wird die gleiche Hafengebührenpauschale berechnet.

Diese wird aber den Hafengebühren im laufenden Jahr gutgeschrieben (nur der Nettobetrag).

8.0 Vereinsinsignien

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 8.1 Ständer fürs Boot | € 10,00 |
| 8.2 Mützenschild | € 6,00 |
| 8.3 Ständer als Aufnäher | € 2,00 |
| 8.4 Ständer als Aufkleber | € 2,00 |
| 8.5 Schlüssel für das Hafengelände | € 10,00 |
| 8.6 Armbanduhr mit Ständer | € 30,00 |

9.0 Fälligkeit

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|---------|
| 9.1 Zahlungsverzugsaufschlag für Zahlungseingänge nach dem 1. April. | € 26,00 |
| 9.2 Mahngebühr | € 10,00 |

Beiträge und Gebühren werden nach dem Liegeplatzantrag berechnet, der dem Vorstand zum 01. Januar vorliegt.

Sie sind bis zum 31. März des Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

Eine Erstattung von Beiträgen und Gebühren bei nicht genutzten oder vorzeitig aufgegebenen Liegeplätzen erfolgt nicht.

Unbegründete verspätete Zahlung kann zum Ausschluss aus der SVP führen.

In allen Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

* Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder, die mit ihrem Boot die Infrastruktur der SVP nutzen, wie z.B. Slippen oder den Mastenkran, zahlen von den Gebühren für Tagesgäste jeweils die Hälfte (siehe BuGo für Tagesgäste, Zif. 3.2, 3.3., 3.4 und 3.6) darüber hinaus haben sie das Recht, 5 Tage kostenlos einen Wasserliegeplatz (nach Verfügbarkeit von Liegeplätzen) in Anspruch zu nehmen. Für jeden weiteren Tag sind die Gebühren „Tagesgast“ zu entrichten.

**m² Die Bootsfläche errechnet sich aus größter Länge x größter Breite, einschließlich aller fest montierten Anbauteile des Schiffes. Die errechnete Fläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. Die Maße werden durch Messung des Hafenmeisters im Beisein des Bootseigners ermittelt.

Der Vorstand
März 2017